

Satzung  
der  
AbwasserEntsorgungsgesellschaft mbH Speyer (AES)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**AbwasserEntsorgungsgesellschaft mbH Speyer (AES).**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.

§ 2  
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, Finanzierung, Unterhaltung und der Betrieb von Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen sowie die damit zusammenhängende Geschäftsbesorgung von entsorgungswirtschaftlichen Dienstleistungen aller Art, soweit kommunale Zuständigkeit gegeben ist.
- (1) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Daneben kann die Gesellschaft weitere, insbesondere ihr von den Gesellschaftern übertragene Aufgaben wahrnehmen.

§ 3  
Bekanntmachungen

§ 1 - 2 -

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt der Stadt Speyer veröffentlicht, sofern sie nicht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

## II. Geschäftsanteile

§ 4

### Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**Euro 26.000,--**

in Worten: Euro sechszwanzigtausend-----.

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft ist die Stadt Speyer - Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer - mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 26.000,-- beteiligt.

## III. Gesellschaftsorgane

§ 5

### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

### Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zwei Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemein-

Stadt  
L  
schaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihr obliegt die Berichtspflicht des § 90 AktG.
- (3) Die Geschäftsführer und Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 7

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Speyer bzw. der gemäß § 50 Abs. 3 GemO zuständige Beigeordnete sowie 5 weitere vom Rat der Stadt Speyer gemäß § 88 Abs. 1 GemO widerruflich bestellte Mitglieder. Für die Bestellung gilt § 45 GemO.
- (3) Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Speyer bestellt. Mit der Benennung der neuen Mitglieder endet das Aufsichtsratsmandat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Rat der Stadt Speyer ein neues Mitglied des Aufsichtsrats für den Rest der Amtszeit nach.
- (4) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

## § 8

### Vorsitz im Aufsichtsrat

(5) Ist der  
ber

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist der Oberbürgermeister der Stadt Speyer. Soweit ein(e) Beigeordnete(r) mit der Vertretung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 7 (2) beauftragt ist, führt diese(r) den Vorsitz. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, der gemäß Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufen ist, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Speyer (AES)" abgegeben.

## § 9

### Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, soweit es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (5) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (6) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, der nach § 8 Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden befugt ist, den Ausschlag. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden bei der Stimmenberechnung nicht berücksichtigt.
- (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des zu seiner Vertretung gemäß § 8 Abs. 1 berufenen Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder per Telefax übermittelter Erklärungen gefaßt werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

## § 10

### Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen.

**§ 11**

**Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführer und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) bei der Festsetzung und Änderungen des Wirtschaftsplans,
  - b) beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  - c) beim Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
  - d) bei der Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
  - e) bei der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,
  - f) bei der Erteilung und dem Widerruf von Prokuren sowie beim Abschluß von Dienstverträgen mit den Prokuristen,
  - g) bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Arbeitnehmern der Gesellschaft in die Vergütungsgruppe BAT III und aufwärts,

- h) Vergleich, Stundung und Erlaß von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einer Grenze von Euro 2.500,--.

Vor Entscheidungen des Aufsichtsrates ist, soweit es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Rat der Stadt Speyer mit der Angelegenheit zu befassen.

- (3) Wenn und soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines zur Vertretung berufenen Stellvertreters (§ 8 Abs. 1) selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art seiner Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## § 12

### Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein Sitzungsgeld, das durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

## § 13

### Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.

#### § 14

#### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen.

#### § 15

#### **Vorsitz und Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.



§ 16

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand des Unternehmens sind,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen, sowie die Verteilung eines Jahresgewinns und Deckung eines Verlustes,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- g) die Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- i) der Abschluß von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
- j) die Wahl des Abschlußprüfers.

Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Speyer mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 1 - 10 -

**§ 17  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 18  
Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

**§ 19  
Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses, den Gesellschaftern und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Jah  
pit  
F:

- (3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinausgehend, gemäß den nach rheinlandpfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (5) Die Stadt, deren Kommunalaufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG.

## § 20

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

## § 21

### Genehmigungsvorbehalt

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages gilt § 92 Abs. 5 der GemO für Rheinland-Pfalz bzw. eine diesbezügliche Folgeregelung in einem künftigen Änderungsgesetz entsprechend.

§ 1 - 12 -

**§ 22  
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Abgaben des Gründungsverfahrens sowie die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten bis zur Höhe von 5.000,00 DM.

*Scheinigung nach*

*Die in dem ve  
meiner Urkr  
Gesellschr  
Handels*

St

Bestätigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. 1102 Ri/05, vom 27.06.2005, gefaßten Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Speyer, den 4. Juli 2005

Notar

